

**Faunistischer Fachbeitrag für den
Bebauungsplan RA 26
„Zülowniederung/Langer Berg“
der Gemeinde Rangsdorf
- Landkreis Teltow-Fläming -**



Berlin, November 2016

**Faunistischer Fachbeitrag für den
Bebauungsplan RA 26
„Zülowniederung/Langer Berg“
der Gemeinde Rangsdorf
- Landkreis Teltow-Fläming -**

**Auftraggeber: Büro Stefan Wallmann
Landschaftsarchitekten BDLA
Fürst-Bismarck-Straße 20
13469 Berlin**

**Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
Email: jens@scharon.info**

Faunistischer Fachbeitrag für den Bebauungsplan RA 26
„Zülowniederung/Langer Berg“ der Gemeinde Rangsdorf
- Landkreis Teltow-Fläming -

1.	Einleitung	5
2.	Charakteristik des Untersuchungsgebietes	5
3.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	8
4.	Erfassungsmethoden	9
5.	Ergebnisse	10
5.1.	Fledermäuse <i>Chiroptera</i>	10
5.1.1.	Einleitung	10
5.1.2.	Methode	11
5.1.3.	Ergebnisse	11
5.1.4.	Schutzmaßnahmen	11
5.2.	Avifauna Aves	12
5.2.1.	Einleitung	12
5.2.2.	Artenspektrum	12
5.2.3.	Schutz und Gefährdung	15
5.2.4.	Nistökologie	15
5.2.5.	Bewertung	15
5.2.6.	Schutz von Niststätten	16
5.3.	Kriechtiere <i>Reptilia</i>	17
5.3.1.	Einleitung	17
5.3.2.	Lebensräume der Reptilien	17
5.3.3.	Nachweise	18
5.3.4.	Schutzmaßnahmen	19
5.4.	Amphibien	19
5.4.1.	Einleitung	19
5.4.2.	Artenspektrum	19
5.4.3.	Gefährdung und Schutz	20
5.4.4.	Bewertung als Lebensraum für Amphibien	21
5.4.5.	Schutzmaßnahmen	21
5.5.	Xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie	21
5.6.	Igel <i>Erinaceus europaeus</i>	21
6.	Literatur	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten	13
Tabelle 2: Nistökologie der Brutvogelarten	15
Tabelle 3: Gefährdung und Schutz der Amphibien	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Grenzen des B-Plangebietes	6
Abb. 2-5: Eindrücke des waldgeprägten Siedlungsgebietes	7
Abb. 6-7: Neu bebaute mit Grundstücke mit fehlendem Altbaumbestand	7
Abb. 8: Kiefernbestand zwischen Teutonen- und Cimbernring im Süden	7
Abb. 9: Wasserwerk im Kiefernbestand	7
Abb. 10: Schule im Süden an der Großmachnower Straße	8
Abb. 11: Im Osten angrenzender Laubwald in der Zülowniederung	8
Abb. 12: Zülowgraben	8
Abb. 13: Gewässer in der Zülowniederung	8
Abb. 14-15: Überfahrener Grasfrosch <i>Rana temporaria</i> auf der Wikingerallee	20

Anhang – Begriffsbestimmungen	25
-------------------------------	----

Faunistischer Fachbeitrag für den Bebauungsplan RA 26
„Zülowniederung/Langer Berg“ der Gemeinde Rangsdorf
- Landkreis Teltow-Fläming -

1. Einleitung

Als Grundlage für die Entwicklungsplanungen und Festsetzung der Fläche des Bebauungsplan RA 26 „Zülowniederung/Langer Berg“ in der Gemeinde Rangsdorf wurden u. a. Untersuchungen der im Gebiet vorkommenden Tierwelt beauftragt. Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse für die Fauna dargestellt.

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Charakteristik des Untersuchungsgebietes

Das ca. 67 ha große B-Plangebiet „Zülowniederung/Langer Berg“ liegt im Osten der Gemeinde Rangsdorf. Es wird begrenzt von der Zülowpromenade im Osten, der Alemannenallee im Norden, dem Grenzweg im Westen und der Großmachnower Straße im Süden. Es handelt sich um ein charakteristisches waldgeprägtes Siedlungsgebiet. Die Grundstücke sind vorwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut, einige werden als Wochenendgrundstücke genutzt mit den dafür charakteristischen Bungalows. Vereinzelt sind Grundstücksbrachen vorhanden. Im Süden, entlang der Großmachnower Straße, sind einige Gemeinbedarfsflächen (Schule) vorhanden. Im südlichen Bereich befindet sich auf einer höher gelegenen Teilfläche ein größerer Kiefernaltbestand, in dem sich ein Wasserwerk befindet. Die Kiefer ist in dem gesamten B-Plangebiet die prägende Baumart. Das Gebiet hat ein abwechslungsreiches Relief und fällt nach Norden, Süden und Osten in die Zülowniederung ab. Neben befestigten sind mehrere unbefestigte Straßen vorhanden. Im Süden grenzt ein weiteres Siedlungsgebiet an. Ansonsten wird das B-Plangebiet von Waldbeständen eingefasst. Auf den sandigen Böden im Westen und Norden ist ebenfalls die Kiefer bestandsbildend. In der östlich angrenzenden

Zülowgrabenniederung dominieren Laubbäume. Neben mehrschichtigen Laubwaldbeständen im Randbereich sind in diesem Naturschutzgebiet größere trocken gefallene Erlenbestände vorhanden. Das Gebiet wird vom Zülowgraben durchflossen und weist mehrere Gewässer, ehemalige Torfstiche, auf. Ein Luftbild des Untersuchungsgebietes zeigt Abb. 1, Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 13.



Abb. 1: Grenzen des B-Plangebietes (B – Baumhöhlen des Buntspechtes)



Abb. 2-5: Eindrücke des waldgeprägten Siedlungsgebietes



Abb. 6-7: Neu bebaute mit Grundstücke mit fehlendem Altbaumbestand



Abb. 8: Kiefernbestand zwischen Teutonen- und Cimbernring im Süden

Abb. 9: Wasserwerk im Kiefernbestand



Abb. 10: Schule im Süden an der Großmachnower Straße



Abb. 11: Im Osten angrenzender Laubwald in der Zülowniederung



Abb. 12: Zülowgraben



Abb. 13: Gewässer in der Zülowniederung

3. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender europarechtlich streng geschützter Arten und Artengruppen unmittelbar im B-Plangebiet ausgeschlossen werden:

- An Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln).
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)

4. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 26. März und 28. Juni 2016, am 26. März, 14. und 27. April, 13. Mai sowie 01. und 28. Juni erfolgten 6 Begehungen des Untersuchungsgebietes, vorwiegend zur Kartierung der Brutvögel.

Die quantitative Erfassung erfolgte nach der von SÜDBECK et al. (2005) beschriebenen Methode der Revierkartierung. Dazu wurden die Gebiete systematisch abgelaufen und alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel u. a. sowie Nester in Tageskarten eingetragen.

Nachweise der Greif- und Krähenvögel erfolgten durch die Suche der Horste bzw. Nester. Bei den Höhlenbrütern wurde u. a. auf nach Futter bittende Jungvögel in den Nisthöhlen geachtet.

Aus den Angaben der Tageskarten wurden Artkarten erstellt, die jedoch nicht plangraphisch für diese Gutachten aufgearbeitet wurden, sondern der Auswertung für jede Vogelart hinsichtlich Reviere bzw. Brutpaare dienen. Bei der Auswertung wurden für methodisch schwer erfassbare Arten die Hinweise der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) berücksichtigt.

Bei den Nichtsperlingsvögeln (*Nonpasseres*) wurden C-Nachweise (Gesichertes Brüten), bei den Sperlingsvögeln (*Passeres*) B-Nachweise (Wahrscheinliches Brüten/Brutverdacht) nach den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (HAGEMEIJER & BLAIR in SÜDBECK et al. 2005) angestrebt.

Ergänzende Begehungen zur Erfassung weiterer Artengruppen erfolgten an den Tagen: 10. April (Amphibien), 27. Mai, 6. und 20. Juli sowie am 5. August (bei Regenwetter zur Erfassung diesjähriger Amphibien).

Da sich im Untersuchungsgebiet sowie im unmittelbaren Randbereich alte Laubbäume befinden, u. a. Alteichen entlang der Zülowpromenade und auf Grundstücken im Norden des B-Plangebietes, wurden diese nach den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommenen und daher streng geschützten **xylobionten Käferarten** Eremit *Osmoderma eremita* und Heldbock *Cerambyx cerdo* untersucht. Folgende Nachweismethoden kamen für diese beiden Arten zum Einsatz:

Heldbock

A. Suche nach für die Art charakteristischen und unverkennbaren Bohrungen und Fraßspuren (Larvengänge) in Borke und Holz von Eichen. (In höheren Bereichen erfolgt die Suche mit einem Fernglas).

B. Suche nach frischem Mulmauswurf – Hinweis auf aktuell besiedelte Bäume.

C. Suche nach Käferresten.

D. Suche von Imagenis (Alttieren).

Eremit

- A. Suche im Mulm nach Larvenkot und leeren Puppenhüllen am Stammfuß.
- B. Suche nach Käferresten.

Die auf den Grundstücken vorhandenen Alteichen, vor allem im Norden des B-Plangebietes, konnten nicht kontrolliert werden.

Vereinzelt erfolgten Befragungen von Grundstückseigentümern bzgl. des Vorkommens bekannter Arten, wie Igel *Erinaceus europaeus*, Reptilien, Amphibien (vor allem Grundstücke mit Gartenteichen, von denen nur wenige vorhanden sind), Heldböcke (große auffallende Käfer).

Da während der Kartierungen Renaturierungsarbeiten in der Zülowgraben-niederung erfolgten, wurde als ergänzende Quelle der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag für die Renaturierungsarbeiten Zülowseen ausgewertet (NATUR & TEXT 2014).

Auf Grund des Siedlungscharakters des Untersuchungsgebietes mit den vielen eingezäunten Grundstücken, die nur sehr eingeschränkt begangen werden konnten, können Nistplätze sowie geschützte Lebensstätten (Fledermausquartiere, Baumhöhlen, Nistplätze an Gebäuden) der Erfassung entgangen sein da eine grundstücksgenaue Erfassung auf Grund der Begehbarkeit, Größe des Gebietes von 67 ha und der hohen Anzahl vorhandener Gebäude sowie des umfangreichen Gehölzbestandes nicht möglich war. Die vorwiegend aus Kiefern bestehenden und teilweise einen deckungsreichen Unterwuchs aufweisenden Waldinseln innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten uneingeschränkt begangen werden.

Einige, während der Brutzeit eher unauffällige bzw. einen leisen Gesang aufweisende Arten, wie z. B. Eichelhäher *Garrulus glandarius*, Grauschnäpper *Muscicapa striata*, Kernbeißer *Coccothraustes coccothraustes* oder Waldbaumläufer *Certhia familiaris* können in der Erfassung unterrepräsentiert sein.

Des Weiteren gestaltete sich gerade die Erfassung der Finkenvögel und Meisen sehr problematisch, da diese zwischen den einzelnen Singwarten z. T. sehr große Distanzen überwinden.

5. Ergebnisse

5.1. Fledermäuse *Chiroptera*

5.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die - ebenfalls saisonal wechselnden - Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie

ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und können zudem prinzipiell großräumige Landschaftsveränderungen diagnostizieren. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

5.1.2. Methode

Eine methodische Untersuchung der vorkommenden Fledermäuse erfolgte nicht. In der Dämmerung wurde auf fliegende/jagende Fledermäuse geachtet. Es wurden Grundstückseigentümer nach dem Vorhandensein von Quartieren bzw. Beobachtungen von Fledermäusen befragt.

5.1.3. Ergebnisse

In der Dämmerung konnten Fledermäuse, vor allem über den östlich angrenzenden Zülowseen jagend beobachtet werden. Beobachtungen von über dem B-Plangebiet fliegender Fledermäuse wurden von den befragten Grundstückseigentümern bestätigt. Konkrete Quartiernachweise wurden nicht bekannt.

Siedlungsgebiete, vor allem von Altbäumen geprägte, besitzen ein hohes Quartierpotential. Das betrifft geeignete Strukturen in den Altbäumen (nach oben ausgefaulte Baumhöhlen) sowie vielfältige Potentiale an den Gebäuden, wie Fugen, Spalten, Öffnungen, Dächer, ggf. geeignete Keller, Jalousien, Fensterläden u. a.

Gärten mit ihren wenigen versiegelten Bereichen und den vorhandenen Nahrungspflanzen für verschiedenste Insekten sind günstige Nahrungsflächen bzw. Jagdgebiete für Fledermäuse. Begünstigt werden diese durch die linearen Strukturen, wie Alleen entlang der Straßen und Lampen, die Nahrung, u. a. Nachtfalter, anlocken und deshalb von Fledermäusen gezielt angefliegen werden.

Einen Hinweis auf das Quartierpotential gibt u.a. die Häufigkeit der Höhlenbrüter im Gebiet (siehe Abschn. 6.2.4.).

5.1.4. Schutzmaßnahmen

Mit der Festsetzung des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Festsetzung eines Wohngebietes gem. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), das den Waldsiedlungscharakter (Ortsbild) für die festgestellten Bereiche erhält, vorgesehen. Gleichzeitig soll eine zeitgemäße und nachhaltige bauliche Entwicklung für die Grundstücke dargestellt werden (GEMEINDE RANGSDORF 2015).

Wenn Altbäume oder Gebäude entfernt bzw. letztere saniert werden, sind diese vorher auf vorhandene Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Im Falle des Nachweises von Fledermausquartieren ergeben sich artenschutzrechtliche

Erfordernisse. Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den europarechtlich streng geschützten Arten (siehe Anhang).

5.2. Avifauna

5.2.1. Einleitung

Die Vögel stellen eine allgemein auffällige, relativ leicht erfassbare und bereits recht gut erforschte Tiergruppe dar.

Sie sind in der mitteleuropäischen Kulturlandschaft die artenreichste Wirbeltierklasse, nehmen sehr unterschiedliche Positionen in den Nahrungsketten ein, besiedeln nahezu alle Lebensräume und sind in hohem Maße strukturabhängig. Aus diesen Gründen sowie aufbauend auf einem sehr hohen Kenntnisstand über die Ökologie der einzelnen Arten eignen sich Vögel gut für die Bewertung von Flächen. Ihr landschaftsökologischer Zeigerwert erlaubt es, beim Auftreten bzw. Fehlen von Arten Rückschlüsse auf Struktur und Zustand der zu untersuchenden Flächen zu ziehen.

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines begrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel, als sehr mobile Artengruppe, eignen sich besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Gerade die Betrachtung der das Gebiet nutzenden Brutvögel als Indikatoren für die jeweiligen Lebensräume mit ihren speziellen Landschaftselementen ergibt die Möglichkeit, das sonst nur schwer zu ermittelnde Strukturgefüge der Landschaft zu ermitteln. Viele Arten sind mit ihren Habitatansprüchen auf Komplexe mit unterschiedlichen Landschaftsstrukturen angewiesen, die wichtige Funktionen als Teillebensräume übernehmen.

5.2.2. Artenspektrum

Im Zuge der Begehungen wurden die in Tabelle 1 aufgeführten 35 Brutvogelarten nachgewiesen.

Tabelle 1: Auflistung der festgestellten Vogelarten (Systematik nach BARTHEL & HELBIG 2005)

Nr.	Art	wiss. Name	Status/Reviere	Trend	RL Brdbg.	Schutz/ VRL	Nist- ökologie
1.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	24	0		§	Ba
2.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	7	0		§	Hö
3.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	4	+1		§	Ba
4.	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	2	0		§	Ba
5.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	17	0		§	Hö
6.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	36	0		§	Hö
7.	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	2	0		§	Hö
8.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	4	0		§	Bu
9.	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	0		§	Bo
10.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	-1		§	Bo
11.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	11	0		§	Bo
12.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	23	+2		§	Bu
13.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	0		§	Bu
14.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	2	-1		§	Ba
15.	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	12	+2		§	Ba
16.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	9	0		§	Hö
17.	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	1	-1		§	Hö
18.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	2	-1		§	Hö
19.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	6	+1		§	Bo
20.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	13	-1		§	Hö
21.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	75	0		§	Bu
22.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	5	0		§	Ba
23.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	5	0		§	Ni
24.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	-1		§	Hö
25.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	21	0		§	Bo

Nr.	Art	wiss. Name	Status/Reviere	Trend	RL Brdbg.	Schutz/VRL	Nist-ökologie
26.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	0		§	Bo
27.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	-1		§	Ni
28.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	13	0	V	§	Hö
29.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	3	-1		§	Bu
30.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	27	0		§	Ni
31.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	9	-2	V	§	Hö
32.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	-1		§	Ni
33.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	11	0		§	Ba
34.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	5	-1		§	Ba
35.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	17	-1		§	Bu

Legende:

Status: 6 - Brutvogel/Anzahl der ermittelten Brutreviere (Mindestbestand)

Trend: 0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50%

+2 = Trend > +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50%

-2 = Trend > -50%

Angaben nach RYSLAVY et al. (2011)

RL Brdbg. - Kategorie der Roten Liste der Brutvögel (*Aves*) in Brandenburg, V - Art der Vorwarnliste

Schutz: § - Art besonders geschützt, §§ - Art streng geschützt - Alle heimischen Vogelarten unterliegen dem europäischen Artenschutzrecht.

I - Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (siehe Anhang)

Nistökologie: Ba - Baumbrüter, Bo - Bodenbrüter, Bu - Buschbrüter, Ni - Nischenbrüter (inkl. Nisthilfen) , Hö - Höhlenbrüter (inkl. Nisthilfen)

5.2.3. Schutz und Gefährdung

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde keine streng geschützte und keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen.

Zwei Brutvogelarten (Feldsperling, Gartenrotschwanz) sind in Brandenburg in der Roten Liste der Brutvögel (RYSILAVY & MÄDLOW 2008) in die Vorwarnliste eingestuft worden (siehe Anhang).

5.2.4. Nistökologie

In der folgenden Übersicht (Tab. 2) wird die nistökologische Verteilung der 2016 erfassten Brutvogelarten dargestellt.

Tab. 2: Nistökologie der Brutvogelarten

Nistökologie	Arten	Reviere
Bodenbrüter	6	45
Baum-/Buschbrüter	14	190
Höhlen-/Nischenbrüter	15	146

Im B-Plangebiet dominieren die Busch- und Baumbrüter sowie Höhlen- und Nischenbrüter. Ersteren bieten die vorhandenen Waldflächen sowie Gehölzbestände in den Gärten umfangreiche Ansiedlungsmöglichkeiten. Den Höhlenbrütern wird eine Ansiedlung durch die Baumhöhlen in den vorhandenen Altbäumen, den Nischen und Öffnungen aufweisenden Gebäuden, u. a. Haussperling, und vor allem durch die vielen in den Gärten vorhandenen Nistkästen ermöglicht.

Einen deutlichen Hinweis auf die Wertigkeit eines Gebietes für die Avifauna, insbesondere im urbanen Bereich, gibt der Anteil der Bodenbrüter. Diese zeigen eine deckungsreiche und ungestörte Bodenschicht an, ein Landschaftselement, dem vor allem durch eine zunehmende Bodenversiegelung und Pflege im Siedlungsraum eine erhöhte Bedeutung zukommt. Von dieser nistökologischen Gruppe wurden 6 Arten mit 45 Revieren nachgewiesen. Dieser hohe Anteil unterstreicht die strukturelle Ausstattung des Untersuchungsgebietes, trotz vorhandener negativer Beeinträchtigungen, wie z. B. freilaufende Katzen im Siedlungsgebiet.

5.2.5. Bewertung

Das Artenspektrum entspricht dem gehölzreicher Siedlungsgebiete. Es kommen vorwiegend verbreitete und an den Lebensraum wenig spezielle Ansprüche stellende Arten vor.

Der hohe Anteil nachgewiesener Höhlen- und Nischenbrüter ist ein Indiz für das Vorhandensein ganzjährig geschützter Lebensstätten. Diese werden durch das Vorhandensein der umfangreichen Nisthilfen (Nistkästen) in den Gärten gefördert.

12 Brutvogelarten, das entspricht 34,3 % des Gesamtartenspektrums, zeigen in Brandenburg einen abnehmenden Brutbestand. Von im Brutbestand zunehmenden Arten konnten 4 (11,4 %) und im Brutbestand gleich bleibenden Arten 19 (54,3 %) erfasst werden (siehe Tab. 1).

Im Untersuchungsgebiet konnten vorwiegend Arten festgestellt werden, die in Brandenburg einen gleich bleibenden Brutbestand aufweisen. Es handelt sich um häufige und verbreitete Arten, die verschiedenste von Gehölzbeständen geprägte Lebensräume, wie Gärten, Parks, Friedhöfe, verschiedene Wälder sowie Siedlungsgebiete besiedeln.

Hervorzuheben ist der Anteil der Bodenbrüter im Untersuchungsgebiet, der die vorhandene strukturelle Ausstattung unterstreicht. Die 6 Reviere bzw. gefundenen Bruthöhlen des Buntspechts zeigen das Vorhandensein von Altbäumen zur Anlage geeigneter Bruthöhlen an. Die Nisthöhlen werden in Abb. 1 dargestellt.

5.2.6. Schutz von Niststätten

Im Untersuchungsgebiet sind nach § 44 BNatSchG ganzjährig geschützte Lebensstätten vorhanden. Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden. Folgende Arten nutzen ganzjährig geschützte Niststätten im B-Plangebiet:

Baumhöhlen: Buntspecht

Baumhöhlen und/oder Nistkästen: Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Star, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer

Nischen (u. a. an Gebäuden), Halbhöhlenbrüterkästen: Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling

Neben natürlichen Baumhöhlen handelt es sich um vielfältige Niststätten an den vorhandenen Gebäuden sowie Nistkästen auf den Grundstücken. Da die vielen Grundstücke nicht begangen werden konnten, wurden die Anzahl und genaue Lage der Niststätten nicht erfasst. Auch unterliegen diese ständigen Veränderungen, z. B. durch die Neuanlage von Baumhöhlen durch Spechte, die natürliche Bildung von Brutstätten an Bäumen sowie durch bauliche Veränderungen an den Gebäuden.

Da innerhalb des Gebietes Veränderungen nur auf einzelnen Grundstücken und diese ständig, bzw. während eines langen Zeitraumes erfolgen, sollte vor der

Entfernung von Altbäumen und Gebäuden bzw. deren Umbau eine zeitnahe Erfassung der auf dem betroffenen Grundstück vorhandenen ganzjährig geschützten Lebensstätten erfolgen und darauf aufbauend geeignete Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Die Niststätten von Freibrütern, d. h. Arten die für jede Brut ein neues Nest errichten, sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. der sicheren Aufgabe des Nestes geschützt.

5.3. Kriechtiere *Reptilia*

5.3.1. Einleitung

Die Bestandsentwicklung der einheimischen Reptilien zeigt seit ca. 40 Jahren stark rückläufige Bestandstendenzen, wofür hauptsächlich folgende Faktoren verantwortlich sind,

1. die Zerstörung der Habitate, insbesondere der Reproduktionsstätten,
2. der Einsatz von Bioziden,
3. der extrem gewachsene Straßenverkehr,
4. die Eutrophierung der Landschaft,

Diese Tierklasse gehört zu den gefährdetsten weltweit.

In den verschiedenen Ökosystemen haben diese Arten eine große Bedeutung in den Nahrungsketten. Die meisten Arten sind vorwiegend ortstreu und reagieren kurzfristig auf Umweltveränderungen. Sie können deshalb als Zeigerarten für den Zustand von Ökosystemen gelten. Darüber hinaus sind bei Kenntnis des Artenspektrums Aussagen zur Struktur und Beschaffenheit der Landschaft möglich.

5.3.2. Lebensräume der Reptilien

Alle Reptilien benötigen ungestörte Sonnenplätze. Zauneidechse *Lacerta agilis* und Schlingnatter *Coronella austriaca* besiedeln verschiedene offene und halboffene Lebensräume. Alle Lebensräume sind durch ein kleinflächiges Mosaik verschiedenster Vegetationsstrukturen gekennzeichnet. Dieses Mosaik wird durch einen kleinflächigen Wechsel von offenen Bereichen, Gebüsch, Waldsäumen u. a. gekennzeichnet. Bevorzugt werden besonnte Saumstrukturen entlang von Hecken, Waldsäumen u. ä. besiedelt. Neben den Sonnenplätzen sind ausreichend Versteckmöglichkeiten zur Thermoregulation und als Schutz vor Feinden eine wesentliche Voraussetzungen für eine Besiedelung (u. a. BLANK 2010, VÖLKL & KÄSEWIETER 2003). Versteckmöglichkeiten bieten Fugen, Spalten, Öffnungen im Erdreich, u. a. Kleinsäugerbaue, Ablagerungen von Gehölzen, Steinen teilweise Unrat, wie Bauschutt, Schotterdämme u. ä. Die Tiere halten sich immer in der Nähe von Versteckplätzen auf. Völlig offene und keine Versteckmöglichkeiten bietende Flächen, wie große offene Sandflächen werden nicht (dauerhaft) besiedelt.

Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist eine Voraussetzung für eine Reproduktion der Zauneidechse, da diese zur Eiablage benötigt werden. Die Schlingnatter ist lebend gebärend, die Jungtiere kommen im Zeitraum von Ende Juli bis Anfang September, mit einem Schwerpunkt Anfang August zur Welt (VÖLKL & KÄSEWIETER 2003). In diesem Zeitraum, teilweise bis Oktober, schlüpfen ebenfalls die Jungtiere der Zauneidechse aus den Eiern, die im Zeitraum Mai bis August, vorwiegend im Juni-Juli gelegt wurden (BLANK 2010).

Alle Gewässer, vor allem natürliche und ältere, sowie Röhricht- und Ufervegetation aufweisende, bieten der an Feuchtgebiete gebundenen Ringelnatter *Natrix natrix* ideale Lebensbedingungen. Die Ringelnatter überbrückt auch größere Distanzen zwischen Gewässern. Diese Wassernatter legt wie die Zauneidechse Eier. Die Eiablage erfolgt bevorzugt in angesammeltem Pflanzenmaterial. Häufig benutzte Eiablageplätze sind Ablagerungen bzw. Ansammlungen von verrottendem pflanzlichem Material.

Wald- oder Mooreidechse *Zootoca vivipara* und Blindschleiche *Anguis fragilis* besiedeln verschiedene Waldbestände und deren Saumbereiche. Beide Arten sind lebend gebärend. Die Waldeidechse bewohnt unterschiedlichste Lebensräume. Diese können von trockenen Gras- und Heidefläche bis hin zu feuchten Torfmoosbeständen am Rande von Mooren reichen. Bevorzugt werden feuchtere Biotope. Vor allem in offenen und trockenen Lebensräumen ist das Vorhandensein ausreichender Versteckplätze entscheidend, die die Art bei Gefahr aber auch als Schutz vor starker Sonneneinstrahlung nutzen kann.

Lichte Wälder mit einem hohen Anteil offener Flächen werden bevorzugt von der Blindschleiche besiedelt. Entscheidend ist ein Mosaik aus gut besonnten Flächen, beschatteten Bereichen und Tagesverstecken. Die Art besiedelt ebenfalls geschlossene Waldbestände, von Auwäldern mit hochwassersicheren Winterquartieren bis zu zwergstrauchreichen Kiefernwäldern. Die höchsten Dichten werden in mesophilen und thermophilen Laubwäldern erreicht.

5.3.3. Nachweise

Das B-Plan- bzw. Siedlungsgebiet bietet Reptilien keine bis nur sehr eingeschränkt geeignete Ansiedlungsmöglichkeiten. Das betrifft vor allem die europarechtlich streng geschützten Arten Schlingnatter und Zauneidechse.

Das unmittelbar östlich angrenzende NSG Zülowgrabenniederung mit seinen Feuchtgebieten entspricht den Lebensraumansprüchen der national besonders geschützten Arten Blindschleiche, Ringelnatter und Waldeidechse.

Die Ringelnatter gehört in Brandenburg zu den gefährdeten Arten (SCHNEEWEIß et al. 2004).

Die Ringelnatter wurde an den Zülowseen nachgewiesen. Grundstückseigentümer entlang der das B-Plangebiet im Osten begrenzenden Zülowpromenade bestätigten das Vorkommen der Ringelnatter. Hier können u. a. vorhandene Komposthaufen u.

ä. Ablagerungen von Pflanzenmaterial als Eiablageplätze der Ringelnatter genutzt werden.

5.3.4. Schutzmaßnahmen

Das Vorkommen der Reptilien beschränkt sich vor allem auf das unmittelbar angrenzende NSG Zülowgrabenniederung mit den hier vorhandenen Torfstichen. Die unbefestigte Zülowpromenade sollten nach Möglichkeit nicht befestigt werden, da sich dadurch die Tötungsgefahr durch die höhere Geschwindigkeit der Fahrzeuge erhöht.

5.4. Amphibien

5.4.1. Einleitung

Der Lebensraum der Amphibien besteht aus verschiedenen Teillebensräumen. Neben dem Laichgewässer, als wichtiger Bestandteil für die Fortpflanzung werden Sommerlebensräume, die genügend Nahrung bieten und Winterquartiere benötigt. Viele Arten zeigen saisonale Wanderungen, in deren Verlauf über lange Zeiträume größere Landschaftsräume durchquert werden. Es wird zwischen „laichplatztreuen“ Arten, die das Gewässer aufsuchen in dem die Larvalentwicklung erfolgte, und „Laichplatzvagabunden“, ohne enge Bindung zu einem bestimmten Laichgewässer unterschieden. Zu den „laichplatztreuen Arten“ gehören die in Brandenburg häufigsten und verbreitetsten Arten, wie Erdkröte *Bufo bufo*, Gras- und Moorfrosch *Rana temporaria und arvalis* sowie Teichmolch *Lissotriton vulgaris*.

Innerhalb des B-Plangebietes befinden sich nur wenige Gartenteiche, z. B. im Norden der Zülowpromenade, die wegen ihres Besatzes mit Goldfischen *Carassius gibelio forma auratus* als Amphibienlaichgewässer nicht bis nur sehr eingeschränkt geeignet sind. Goldfische sind Fressfeinde von Amphibienlarven.

5.4.2. Artenspektrum

Im B-Plangebiet wurden je eine überfahrene Erdkröte auf der Zülowpromenade und ein überfahrener Grasfrosch (siehe Abb. 14-15) auf der Wikingerallee im Norden gefunden.

Das Vorkommen und die Fortpflanzung dieser beiden Arten sowie von Moorfrosch und Teichfrosch *Pelophylax esculentus* wurden an den Zülowteichen nachgewiesen. Von hier aus wird die Wanderung von Amphibien in das westlich angrenzende B-Plangebiet vermutet.



Abb. 14-15: Überfahrener Grasfrosch *Rana temporaria* auf der Wikingerallee

5.4.3. Gefährdung und Schutz

Im Untersuchungsraum sind folgende Arten entsprechend der Roten Liste der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg (BB) (SCHNEEWEIß et al. 2004) und der Roten Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland (D) (KÜHNEL et al. 2009) einer Gefährdungsstufe zugeordnet bzw. wurden in eine Kategorie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) eingestuft (Tabelle 3).

Tab. 3: Gefährdung und Schutz der Amphibien

	Rote Liste		Schutz	FFH-Richtlinie
	BB	D		
Erdkröte	*	*	§	
Moorfrosch	*	3	§§	IV
Grasfrosch	3	*	§	V
Teichfrosch	**	*	§	V

Rote-Liste-Kategorie: 3 – gefährdet, * – derzeit nicht als gefährdet anzusehen, ** – Ungefährdet

Schutz: §§ – streng geschützte Art, § – besonders geschützte Art

FFH-Richtlinie:

IV – Art des Anhang IV, d.h. für die Arten des Anhangs IV treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

V – Art des Anhang V, d. h. für diese Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, dass durch deren Nutzung die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.

5.4.4. Bewertung als Lebensraum für Amphibien

Das B-Plangebiet bietet Amphibien kaum Ansiedlungs- und Fortpflanzungsmöglichkeiten. Diese wären ausschließlich durch naturnah gestaltete Gartenteiche, die keinen übermäßigen Besatz an Fressfeinden aufweisen, gegeben.

Das unmittelbar östlich angrenzende Feuchtgebiet Zülowgrabenniederung mit den verschiedenen Torfstichen bietet verschiedenen Amphibienarten günstige Fortpflanzungsbedingungen, u. a. dem europarechtlich streng geschützten Moorfrosch. Von hier aus kommt es zu Wanderbewegungen in bzw. durch das B-Plangebiet und damit verbundene Verkehrsoffer. Da im B-Plangebiet keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, handelt es sich um wenig zielgerichtete Wanderbewegungen. Ein Vorhandensein von Wanderrouten ist nicht festzustellen.

5.4.5. Schutzmaßnahmen

Wie bei den Reptilien kommen die Amphibien vorwiegend in dem unmittelbar angrenzenden NSG Zülowgrabenniederung mit den hier vorhandenen Torfstichen vor. Bei Wanderungen in das B-Plangebiet kann es zu Verkehrsoffern kommen, was vor allem die Zülowpromenade im Osten des B-Plangebietes betrifft.

Sollte die Zülowpromenade befestigt werden, sollte der Umfang der Wanderbewegung zwischen der Niederung und dem B-Plangebiet durch geeignete Maßnahmen (Fangzaun, methodische Erfassung der Verkehrsoffer u. a.) untersucht werden und möglicherweise eine Barriere zwischen der östlichen Begrenzung der Zülowpromenade und der angrenzenden Niederung geprüft werden. Der Nachteil einer Barriere ist die Unterbindung von Wanderbewegungen anderer Arten, wie z. B. dem Igel.

5.5. Xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie

An den zugänglichen alten Laubbäumen im B-Plangebiet konnten keine Vorkommen und Hinweise für ein Vorhandensein der streng geschützten FFH-Arten Eremit und Heldbock gefunden werden. Vor allem die im Gebiet vereinzelt stehenden Alteichen im Gebiet werden als geeignete Brutbäume des Heldbocks eingeschätzt. Diese befinden sich vor allem im Nordosten des B-Plangebietes, nördlich der Kienitzer Straße. Abgesehen, dass aus der Umgebung kein Vorkommen der Art bekannt ist, das zu einer Besiedelung der Alteichen führen kann, sind die Alteichen gegenwärtig noch zu vital für eine Besiedelung (BEUTLER & BEUTLER 2002).

5.6. Igel *Erinaceus europaeus*

Gärten, vor allem strukturreiche, werden regelmäßig vom Igel besiedelt. Diese Art gehört zu den besonders geschützten Arten. Das Vorkommen dieser Art wurde

durch die Befragung von Grundstücksnutzern bestätigt. Der Igel gehört zu den national besonders geschützten Arten (siehe Anhang).

Zum Schutz des Igels sollte neben der Gestaltung naturnaher Gärten mit geeigneten Versteckmöglichkeiten (Tagesverstecke, Winterquartiere) durch vorhandene Laub- und Gehölzablagerungen auf einen großräumigen Verbund der Grundstücke geachtet werden. Dazu gehören vor allem durchlässige Zäune und Mauern entlang der Grundstücksgrenzen (siehe Abschn. 6.4.5.).

6. Literatur

- BARTHEL, P.H. & A.J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. *Limicola* 19: 89-111.
- BEUTLER, H. & D. BEUTLER (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 11 (1,2).
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BLANK, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der *Zeitschrift für Feldherpetologie* 7. Laurenti-Verlag. Bielefeld.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GEMEINDE RANGSDORF (2015): Begründung zum Bebauungsplan RA 26 „Zülowniederung / Langer Berg“, gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) Deutschlands. In: *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1): 259-288.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2005): Methodische Weiterentwicklung der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland - eine Übersicht. *Natur u. Landschaft* 80: 257-265.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- NATUR & TEXT (2014): Artenschutzrechtliche Fachbeitrag für die Renaturierungsarbeiten Zülowseen. i. A. BADC GmbH Wildau.

- RYSLAVY, T. & W. MÄDLÖW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4): Beilage.
- RYSLAVY, T., H. HAUPT & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis Bd. 19 - Sonderheft.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13 (4) Beilage.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VÖLKL, W. & D. KÄSEWIETER (2003): Die Schlingnatter ein heimlicher Jäger. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 6. Laurenti-Verlag. Bielefeld.
- ZIMMERMANN, F. (2008): Rote Listen werden noch objektiver - Anwendung der überarbeiteten Methodik in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17: 214-215.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle heimischen Fledermäuse *Chiroptera*, die Zauneidechse *Lacerta agilis* und verschiedene Lurcharten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 2008). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYS LAVY & MÄDLOW 2008) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2005 & 2006), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

Diese Kategorie steht außerhalb der Roten Liste der gefährdeten Arten, weil die darin zusammengefassten Arten zwar Bestandsrückgänge oder Lebensraumverluste aufweisen, aber noch nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.

Kriterien für die Einstufung sind:

- Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
- Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg und Berlin im Zeitraum von 1995-2009 nach RYS LAVY et al. (2011) angegeben. Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.